



**Finanzgruppe**

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

## **Satzung für den Haftungsverbund zwischen den Sparkassenstützungsfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen**

Beschlossen in der DSGV-Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 1975,  
neugefasst durch Beschluss der DSGV-Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 2003  
mit Wirkung zum 1. Januar 2006, zuletzt geändert durch Beschluss der DSGV-  
Mitgliederversammlung vom 28. November 2007.

Deutscher Sparkassen-  
und Giroverband  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

## **Inhalt**

- § 1 Eintritt des Haftungsverbundes
- § 2 Bereitstellung der Mittel
- § 3 Voraussetzungen der Inanspruchnahme
- § 4 Mitteilungspflicht
- § 5 Informationspflicht
- § 6 Sanierungsmaßnahmen
- § 7 Auflagen
- § 8 Sanierungsvertrag
- § 9 Ausschluss eines Rechtsanspruchs
- § 10 Schriftliches Beschlussverfahren
- § 11 Transparenzausschuss
- § 12 Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Satzungsänderungen

## **§ 1 Eintritt des Haftungsverbundes**

- (1) Die Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe (Gemeinschaft der Sparkassenstützungsfonds im Überregionalen Ausgleich, Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen, Sicherungsfonds der Landesbausparkassen) bilden einen Haftungsverbund, in dem die Mittel gegenseitig für Stützungsmaßnahmen eingesetzt werden.
- (2) Sofern die für die Regelung eines Stützungsfalles notwendigen Aufwendungen die Mittel einer Sicherungseinrichtung (Barmittel und Nachschusspflichten) übersteigen, tritt der Haftungsverbund zu den jeweils anderen beiden Sicherungseinrichtungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein.

## **§ 2 Bereitstellung der Mittel**

- (1) Die Sicherungseinrichtung, die Mittel aus dem Haftungsverbund beantragt, erhält diese vom DSGV. Der DSGV setzt die Mittel der beiden anderen Sicherungseinrichtungen (Barmittel und Nachschusspflichten) im Verhältnis des Gesamtvolumens zueinander für die Stützungsmaßnahme ein. Die Regionalverbände sind verpflichtet, die von ihnen aufzubringenden Mittel an den DSGV oder eine von ihm zu benennende Stelle zu zahlen.
- (2) Führen Leistungen aus der Nachschuss- und insbesondere der Auffüllungspflicht nach den Vorgaben der Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen, der Satzung für den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen oder der Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds dazu, dass es bei mehreren Mitgliedsinstituten zu einer substantiellen Gefährdung kommt, so kann die betroffene Sicherungseinrichtung unmittelbar den Haftungsverbund anrufen und die vorzeitige Übernahme von Sanierungsleistungen im Haftungsverbund beantragen. Die betroffene Sicherungseinrichtung hat die substantielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung gemäß Absatz 3. Das Beschlussverfahren richtet sich nach Absatz 3. Die Sicherungseinrichtungen und im Rahmen der Vorschaltbeschlüsse nach Absatz 3 Ziffern 2 und 3 die Mitgliedsinstitute, die ihre Leistungen nicht erbringen, sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 3 nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand des DSGV stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Eintritt des Haftungsverbundes erfüllt und welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies erfolgt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen und unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

1. Einsatz der Mittel der Sparkassenstützungsfonds  
Für den Einsatz von Mitteln aus den regionalen Sparkassenstützungsfonds für Stützungsmaßnahmen zu Gunsten von Landesbanken, Girozentralen oder Landesbausparkassen ist ein zustimmender Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses (§ 2 der Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds) mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
  2. Einsatz der Mittel der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen  
Für den Einsatz der Mittel der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen für Stützungsmaßnahmen zu Gunsten von Sparkassen oder Landesbausparkassen ist ein zustimmender Beschluss der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Das Beschlussverfahren richtet sich nach § 26 Abs. 1 der Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen.
  3. Einsatz der Mittel des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen  
Für den Einsatz der Mittel des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen für Stützungsmaßnahmen zu Gunsten von Sparkassen oder Landesbanken/Girozentralen bedarf es des zustimmenden Beschlusses der Bausparkassenkonferenz. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, wobei jedes Institut über eine Stimme verfügt.
- (4) Sofern ein nach Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 erforderlicher Gremienbeschluss nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, kann der Vorstand des DSGV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen den Vorgang einmal zur erneuten Beschlussfassung an das zuständige Gremium zurückverweisen.

### **§ 3 Voraussetzungen der Inanspruchnahme**

Vor Eintreten des Haftungsverbundes müssen zunächst die Barmittel und Nachschusspflichten der beantragenden Sicherungseinrichtung nach deren jeweils gültigen Satzung eingesetzt werden. Im Falle der Stützung einer Sparkasse ist zunächst der Überregionale Ausgleich nach Maßgabe der Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds herbeizuführen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### **§ 4 Mitteilungspflicht**

Die Sicherungseinrichtung, die den Haftungsverbund in Anspruch nehmen möchte, unterrichtet den DSGV rechtzeitig im Voraus über die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme, die beabsichtigten Maßnahmen und die Höhe der voraussichtlich erforderlichen Mittel. Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Haftungsverbundes gegeben sind, unterrichtet der DSGV die anderen betroffenen Sicherungseinrichtungen.

#### **§ 5 Informationspflicht**

Die beantragende Sicherungseinrichtung hat die Pflicht, die in § 2 Abs. 3 genannten Gremien umfassend über den Stützungsfall zu unterrichten. Sie hat rechtzeitig vor den Sitzungen Unterlagen beizubringen, aus denen sich die Gründe für den Stützungsfall, die aktuelle Risikosituation, die bereits geleisteten Stützungsmaßnahmen, die erteilten Auflagen und die Prognose für die Zukunft des zu stützenden Institutes ergeben.

#### **§ 6 Sanierungsmaßnahmen**

Der Vorstand des DSGV kann nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen anordnen. In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des betroffenen Mitgliedsinstituts kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:

- Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
- Übernahme von Garantien und Bürgschaften;
- Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;
- Erfüllung gegen das Mitgliedsinstitut gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf die zuständige Sicherungseinrichtung.

#### **§ 7 Auflagen**

Die Bereitstellung von Mitteln im Haftungsverbund kann der Vorstand des DSGV von Auflagen abhängig machen. § 13 der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände gilt entsprechend.

## **§ 8 Sanierungsvertrag**

Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Sanierungsvertrag. Für den Haftungsverbund zeichnen der Präsident des DSGV sowie ein weiteres geschäftsführendes Mitglied. § 14 der Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände gilt entsprechend.

## **§ 9 Ausschluss des Rechtsanspruchs der Institute**

Die Mitgliedsinstitute oder die anrufenden Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe haben keinen Rechtsanspruch auf Stützungsmaßnahmen im Rahmen des Haftungsverbundes.

## **§ 10 Schriftliches Beschlussverfahren**

Die erforderlichen Entscheidungen können im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

## **§ 11 Transparenzausschuss**

- (1) Es wird ein Transparenzausschuss eingerichtet. Diesem gehören sechs Mitglieder an, davon
  - zwei Vertreter für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände,
  - zwei Vertreter für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen,
  - ein Vertreter für den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen und
  - ein Vertreter des DSGV, der durch den Präsidenten benannt wird.Die Vertreter der jeweiligen Gruppe werden auf Vorschlag der Verbandsvorsteher, der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve bzw. der Bausparkassenkonferenz durch den Vorstand des DSGV bestellt.
  
- (2) Aufgaben des Transparenzausschusses sind,
  - die Einschätzung der Risikolage der im Haftungsverbund zusammengeschlossenen Sicherungseinrichtungen,
  - die Schaffung von Transparenz zur Risikolage des Sicherungssystems zwischen den Sicherungseinrichtungen des Haftungsverbundes,
  - die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Grundsätze für das Risikomonitoring und der Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung,
  - die konzeptionelle Weiterentwicklung des Risikomonitorings und der risikoorientierten Beitragsbemessung,

- die Koordination der im Haftungsverbund zusammengeschlossenen Sicherungseinrichtungen in grundsätzlichen Fragen der Fondsverwaltung,
- das Führen einer Evidenz über Stützungsfälle und Sanierungen.

(3) Die Sicherungseinrichtungen des Haftungsverbundes sind verpflichtet, dem Transparenzausschuss die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Informationen zur Risikolage im Rahmen der regelmäßigen Meldungen, insbesondere die Ergebnisse aus dem Risikomonitoring, die Ergebnisse der Beitragsbemessung, Informationen zum Fondsbestand, zur Fondsbelegung sowie zum Stand aktueller Stützungsmaßnahmen,
- geprüfte Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Sicherungseinrichtungen, sobald diese vorliegen und
- Meldung von Stützungsfällen (inkl. Stützungsverträge) und Sanierungen, sobald diese bekannt sind.

Darüber hinaus kann der Transparenzausschuss Informationen und Stellungnahmen anfordern, die zur Aufhellung der Risikolage einer Sicherungseinrichtung sowie zur Beurteilung der einheitlichen Anwendung der Grundsätze für das Risikomonitoring und der einheitlichen Anwendung der Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung beitragen. Die Sicherungseinrichtungen des Haftungsverbundes sind verpflichtet, diese Informationen und Stellungnahmen bereit zu stellen.

(4) Der Transparenzausschuss kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Aussprache von Empfehlungen an die Sicherungseinrichtungen im Rahmen seiner Aufgabenstellung,
- Hinzuziehung eines Vertreters einer Sicherungseinrichtung bzw. des mit dem Monitoring betrauten Gremiums zu Sitzungen des Transparenzausschusses,
- Entsendung eines Vertreters des Transparenzausschusses in Sitzungen des mit dem Monitoring betrauten Gremiums der Sicherungseinrichtung,
- Berichterstattung an den Präsidialausschuss des DSGV sowie
- Einberufung des Gemeinsamen Ausschusses im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem.

Die Sicherungseinrichtungen sind verpflichtet, an den ergriffenen Maßnahmen mitzuwirken.

(5) Die Anzahl der Sitzungen des Transparenzausschusses richtet sich nach der durch den Vorstand des DSGV festgelegten Erhebungsfrequenz für das Risikomonitoring. Außerordentliche Ausschusssitzungen sind einzuberufen,

- auf begründeten Antrag eines Mitgliedes des Transparenzausschusses
- auf Antrag einer Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe sowie

- wenn die Summe der beschlossenen Stützungsvolumina aller Sicherungseinrichtungen des Haftungsverbundes ein Drittel des Gesamtvolumens des Haftungsverbundes übersteigt.
- (6) Der Transparenzausschuss berichtet jährlich an den Präsidialausschuss des DSGV. Dieser Bericht soll besondere Risikolagen aufzeigen sowie eine Übersicht über die Risiken der im Haftungsverbund zusammengeschlossenen Sicherungseinrichtungen geben. Abschriften dieses Berichtes sind allen Sicherungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Vertraulichkeit von Geschäftsdaten sicherzustellen.
- Der Transparenzausschuss erstattet dem Präsidialausschuss Bericht, wenn die Summe der beschlossenen Stützungsvolumina aller Sicherungseinrichtungen des Haftungsverbundes ein Drittel des Gesamtvolumens des Haftungsverbundes übersteigt. In diesem Fall sind stets die Sicherungseinrichtungen zu informieren.
- (7) Geschäftsstelle des Transparenzausschusses ist der DSGV. Sie nimmt die Meldungen, Unterlagen und sonstigen Informationen von den Sicherungseinrichtungen entgegen und bereitet die Sitzungen, Entscheidungen und Berichte des Transparenzausschusses vor.
- (8) Über die Weitergabe von Informationen des Transparenzausschusses an Dritte entscheidet der Vorstand des DSGV.
- (9) Die Mitglieder des Transparenzausschusses sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.

## **§ 12 Verschwiegenheitspflicht**

Alle, die an Stützungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzungen werden von der Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenden Stimmen beschlossen. § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Satzung des DSGV e. V. gilt entsprechend.